

Stadt Hamburg

vorhabenbezogener Bebauungsplan Lurup 65

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 08.08.2013

Bearbeitung:



INHALT

1	Einleitung	4
2	Methoden	4
3	Das Artenschutzrecht nach BNatSchG	5
4	Habitatstrukturen im Plangebiet	6
5	Vorhaben und Wirkfaktoren	8
6	Prüfung der Verbotstatbestände	10
6.1	Pflanzen	10
6.1.1	<i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG</i>	10
6.2	Europäische Vogelarten.....	11
6.2.1	<i>Bestand</i>	11
6.2.2	<i>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</i>	14
6.2.3	<i>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i>	15
6.2.4	<i>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	16
6.3	Fledermäuse	18
6.3.1	<i>Bestand</i>	18
6.3.2	<i>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</i>	19
6.3.3	<i>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i>	20
6.3.4	<i>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	20
6.4	Säugetiere (Kleinsäuger ohne Fledermäuse)	21
6.4.1	<i>Bestand</i>	21
6.4.2	<i>Verbotstatbestände nach (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)</i>	22
6.5	Reptilien	22
6.5.1	<i>Bestand</i>	22
6.5.2	<i>Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</i>	23
6.6	Amphibien	24
6.6.1	<i>Bestand</i>	24

6.6.2	<i>Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)</i>	25
6.7	<i>Insekten (Heuschrecken und Schmetterlinge)</i>	26
6.7.1	<i>Bestand</i>	26
6.7.2	<i>Verbotstatbestände</i>	27
6.7.3	<i>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</i>	27
6.7.4	<i>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i>	28
6.7.5	<i>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	28
7	Fazit	28
8	Quellen	32

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan Lurup 65 sollen am Vorhornweg, südöstlich der Elbgaustraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von neuen Wohnbauflächen geschaffen werden. Die Fläche soll mit vier bis zu viergeschossigen Wohnblöcken bebaut werden. Die wertvollen Baum- und Heckenbestände, die das Plangebiet umrahmen und der Lüttkampgraben bleiben erhalten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind im Zuge der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB u.a. die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des BNatSchG am 12.12.2007 und abschließend durch die Neuauflage am 01.03.2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

2 Methoden

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden nachstehende Arbeitsschritte notwendig:

- Ermittlung planungsrelevanter Arten
- Darstellung der relevanten Wirkungen
- Art- bzw. gruppenbezogene Prüfung des Eintretens der Zugriffsverbots-Tatbestände
- Entwicklung projektbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Ggf. Darstellung, unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann.

Die Angaben zum Bestand von Pflanzen-, Brutvogel- und Fledermausarten in den betroffenen Habitaten beruhen auf den folgenden Fachgutachten:

- ELBERG (Bearbeitung M. Bülow und W. Hanke) (2013): Biototypenkartierung mit Pflanzenartenliste
- ELBERG (Bearbeitung C. Säker und M. Bülow) (2013): Brutvogelkartierung,

- SCHREIBER, A. (2013): Zwischenbericht zur Fledermauserfassung des Gebiets „Lurup 65“, Gutachten im Auftrag von ELBBERG

Die Angaben zum Bestand der Artengruppen Säugetiere (Kleinsäuger ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken beruhen auf einer Potentialanalyse zum möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten.

- WISCHHOF, S. (2013): B-Plan-Verfahren Lurup 65. Potentialanalyse zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG aus den Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken. Gutachten im Auftrag von ELBBERG

Die Potentialanalyse erfolgt durch einen Abgleich der strukturellen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraum- bzw. Biotoptypen mit der Verbreitung und den ökologischen Ansprüchen der in Hamburg vorkommenden, planungsrechtlich relevanten Arten aus den zu betrachtenden Artengruppen (s.o.). Die in Hamburg rezent vorkommenden, planungsrechtlich relevanten, d.h. besonders und streng geschützten Arten, wurden den 2012 aktualisierten Anlagen 2a und 2b der derzeit in Überarbeitung befindlichen Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung (BSU 2008, BSU in Vorb.) entnommen.

3 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Bei der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lurup 65 ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben sowie bei Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch zulässig sind, in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausge-

nommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 1.3.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch momentan noch nicht vor.

- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere hinzunehmen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

4 Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ca. 2 ha. Es wird im Nordwesten von der Elbgaustraße, im Südwesten vom Vorhornweg, im Südosten durch das Areal der Stadtteilschule Lurup und im Nordosten durch den Lüttkampgraben begrenzt. Die Umgebung ist durch ein Wohngebiet einge-

schossiger Einfamilien- und Doppelhäuser im Nordosten, einer Kleingartenanlage im Südwesten und der viel befahrenen Elbgaustraße im Nordwesten geprägt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Elbgaustraße befindet sich im Westen großflächige Gewerbebebauung.

In der folgenden Abbildung ist die Bestandssituation im Geltungsbereich erkennbar. Im Zentrum befindet sich eine verbuschende Grünlandbrache, die allseitig von einem Strauch-Baum-Knick umrahmt ist (potentielle Bedeutung für Brutvögel, Fledermäuse).

Die Baumschicht des Knicks ist von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) geprägt deren Stammdurchmesser überwiegend zwischen 25 - 40 cm, teilweise aber auch zwischen 50 - 70 cm, variieren. Abschnitte mit relativ gut erhaltenem Wall und ausgeprägter Strauchschicht wechseln sich mit degradierten Abschnitten ab. Im Kronen- und Stammbereich der Bäume, insbesondere der Eichen, sind streckenweise reichlich abgestorbene Zweige und Äste zu finden, dazu eine Anzahl kleinerer Astlöcher, die aber noch nicht allzu tief ausgefault sind. Größere bzw. tiefere Höhlen kommen hingegen kaum vor. Künstliche Höhlen, wie Fledermaus- oder Vogelkästen sind nicht vorhanden. Die Strauch- und Krautschicht ist reich strukturiert und z.T. recht dicht gewachsen, bietet also reichlich Deckung und Schutz (potentielle Bedeutung für Kleinsäuger, Brutvögel). Am Boden wird der Nischenreichtum durch liegen gebliebenes Totholz und wild abgelagertes Schnittgut sowie Müll erhöht (potentielle Bedeutung für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien). Im durch die angelegten Gänge der Wühlmäuse recht aufgelockerten Oberboden sind diverse Eingänge zu Kleinsäugerhöhlen zu finden (potentielle Bedeutung für Kleinsäuger, Amphibien).

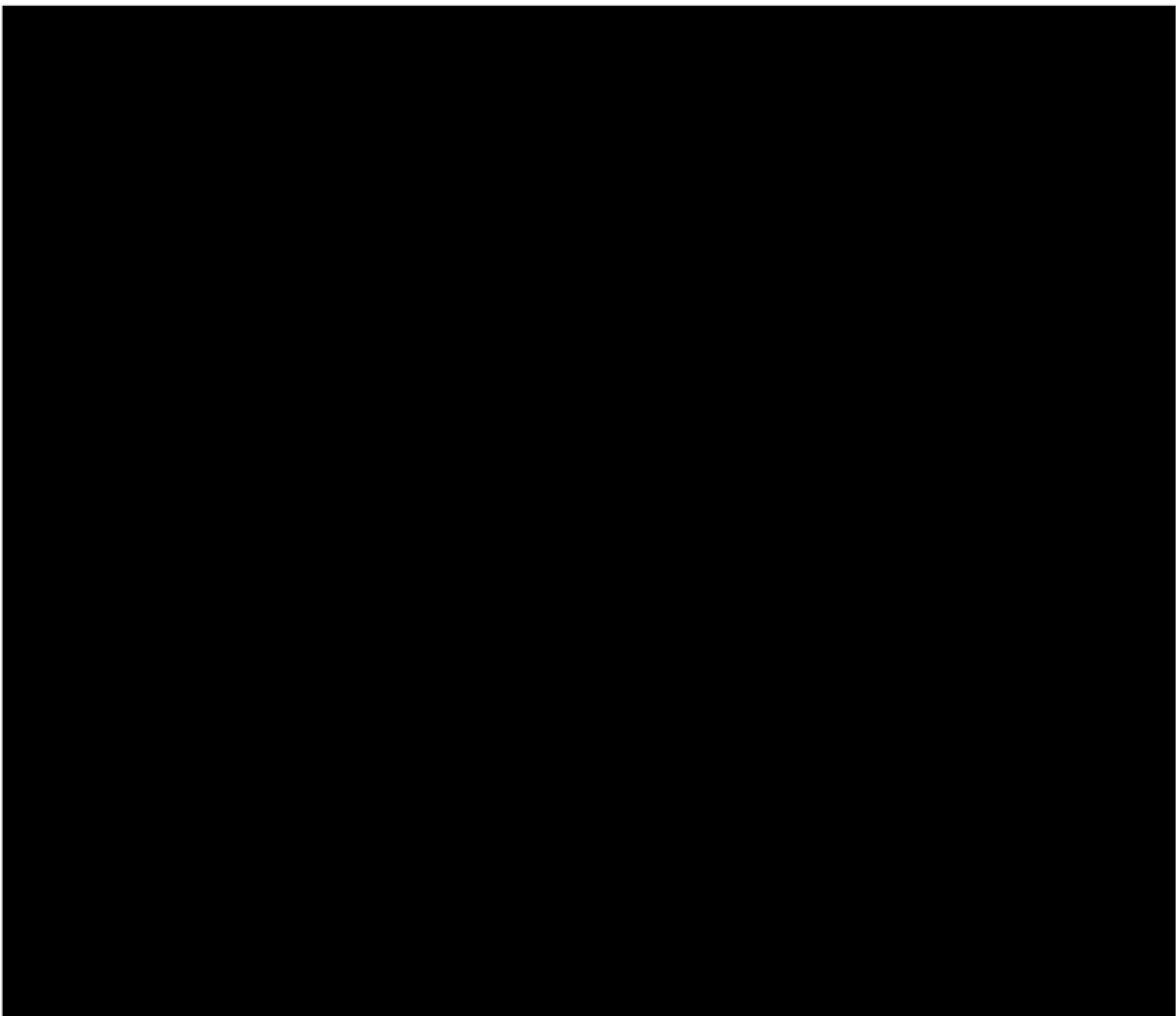
Die Grünlandbrache im Zentrum des Gebiets ist durch ein strukturreiches Mosaik aus Gehölzen, Büschen und offenen Bereichen geprägt (potentielle Bedeutung für Insekten). Stellenweise zeigt die Fläche Anklänge an einen Halbtrockenrasen. In diesen Bereichen, die mehr als ein Viertel der Gesamtfläche einnehmen, erreichen die Pflanzen typischerweise eine durchschnittliche Wuchshöhe von 30 cm (10 - 60 cm), die Deckung durch die Kräuter und Gräser bleibt schütter bis lückig. Die Moospolster sowie alte Grasbulle liegen in diesen Bereichen sonnenexponiert und werden kaum verschattet (potentielle Bedeutung für Reptilien).

Im nordöstlichen Bereich der Grünlandbrache hat sich ein Pionierwald mit Dominanz von Espe (*Populus tremula*) etabliert (potentielle Bedeutung für Brutvögel). Die Stammdicken der Espen liegen durchschnittlich über 5 cm. Der nur ca. 0,6 ha große Pionierwald ist in seiner Ausprägung für diesen Biototyp nicht untypisch, weist aber eine recht einheitliche Gliederung auf und ist insgesamt als strukturarm zu bezeichnen. Einzige Ausnahme bildet eine Teilfläche von ca. 8 m² mit einer kleinen Ziegelsteinhalde und einem aus Gartenabfällen (Schnittgut, Reisig) aufgeschichteten Komposthaufen, die reichlich Spalten und Höhlen bieten (potentielle Bedeutung für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien).

Im Nordosten entlang der Grenze des Geltungsbereichs durchfließt der Lüttkampgraben, der von einem Regenwassersiel der Hamburger Stadtentwässerung gespeist wird, das Gebiet auf einer Länge von 200 m. Der überwiegend beschattete Graben, mit nur temporärer Was-

serführung, ist durch einen geradlinigen Verlauf und steile Uferböschungen charakterisiert. Am östlichen Ende befindet sich eine 15 m lange Verrohrung. Es ist kaum typische Wasser- und Ufervegetation vorhanden. In der Böschung ist eine Anzahl von Kleinsäugerhöhlen zu finden. Daneben sind durch Absackungen und Auswaschungen insbesondere unter dem Wurzelgeflecht der Sträucher an der Böschungskrone Spalten und Höhlungen entstanden (potentielle Bedeutung für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien).

Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind bereits versiegelt (Elbgaustraße, Vorhornweg) und bieten daher keinerlei Lebensräume für artenschutzrechtlich zu prüfende Tiere und Pflanzen.



5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lurup 65 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung neuer Wohnbauflächen der Baugenossenschaft freier Gewerkschafter (BGFG) geschaffen werden. Die Grünlandbrache im Zentrum des Gebiets

wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt auf dem vier mehrgeschossige Wohnblöcke und eine Tiefgarage geplant sind. Die wertvollen Baum- und Heckenbestände der Knicks, welche die Baufläche umrahmen, sollen weitestgehend erhalten bleiben. Die Abschnitte im Nord- und Südosten des Plangebiets werden als private Grünfläche, bzw. Parkanlage festgesetzt. Die nord- und südwestlich gelegenen Knickabschnitte sind Teil des zukünftigen allgemeinen Wohngebiets und als Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Jedoch erfordert die Erschließung der Tiefgaragen über zwei Zufahrten vom Vorhornweg aus, dass in das bisher weitgehend geschlossene Linienbiotop zwei Lücken geschlagen werden müssen. Weiterhin sind an verschiedenen Stellen Eingriffe in die Strauchschicht nötig, um Fußgängerzuwege anzulegen. Der Lüttkampgraben soll erhalten bleiben.

Die Grünlandbrache, der Pionierwald und alle sonstigen Gehölz- und Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden nicht als zu erhalten festgesetzt. Dementsprechend werden sie im Zuge der Baudurchführung entfernt. Sie werden gemäß Funktionsplan durch ein Siedlungsbiotop mit versiegelten Flächen, Gartenflächen, Spielplätzen sowie ein naturnahes Regenrückhaltebecken ersetzt.

Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche kommt es zu einer Überplanung der an der Südseite des Vorhornwegs gelegenen Zierhecke durch Parkplätze.

Wirkfaktoren sind definierte Merkmale der Planungen, die sich in spezifischer Weise auf die artenschutzrechtlichen Schutzbereiche auswirken können. Durch das Vorhaben ist im Wesentlichen mit den folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

- Durch die Überbauung der Grünlandbrache und das Entfernen der Vegetation besteht ein unmittelbares Tötungsrisiko für die darin ruhenden oder reproduzierenden Individuen der betreffenden Arten
- Durch die Entfernung von Bäumen und Sträuchern besteht ein unmittelbares Tötungsrisiko für die darin ruhenden oder reproduzierenden Individuen der betreffenden Arten
- Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen werden Aufenthaltsräume und Nahrungsflächen für verschiedene Arten überbaut.
- Durch das Fällen von Bäumen und die Entnahme von Sträuchern entfällt deren Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, hier insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Ebenso entfällt deren Funktion als Nahrungsquelle.
- Durch den Bau der Wohnblöcke wird es zu temporären (baubedingt) und langfristigen (betriebsbedingt) Störwirkungen auf verschiedene Tierarten kommen.
- Innerhalb des Knicks wird künftig die allgemeine Beunruhigung und Störungsfrequenz durch die Nähe zum Wohngebiet zunehmen und den Lebensraum verändern. Gleiches gilt für den Lüttkampgraben.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Pflanzen

Im Rahmen der anlassbezogenen Aktualisierung der Biotoptypenkartierung (ELBBERG 2013) wurden im Plangebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten, (geschützte Arten) laut folgender Tabelle nachgewiesen.

Tabelle 1: Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Plangebiet

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Standort im Plangebiet
Stechpalme <i>Ilex aquifolium</i>	§			+	Knick im Nordosten des Plangebietes Schutzstatus fraglich (s.u.)
Eibe <i>Taxus baccata</i>	§			nb	Knick im Südosten des Plangebietes Schutzstatus fraglich (s.u.)

Gefährdung: Rote Liste Hamburg – Pflanzen: Poppendieck. et al. (2010): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet, nb = nicht bewertet

Der Schutzstatus von Stechpalme und Eibe ist jedoch insoweit fraglich, als es sich möglicherweise nicht um autochthone, sich selbst vermehrende, sondern um angepflanzte oder aus Gärten verwilderte Bestände handelt. Da die Eibe zumindest nördlich der Elbe nicht einheimisch ist, wird sie in der Roten Liste Hamburgs auch nicht bewertet. Nach der Bundesartenschutzverordnung fallen nur „wild lebende Populationen“ unter den besonderen Schutz. Die Arten werden jedoch im Folgenden vorsorglich wie besonders geschützte Arten behandelt.

6.1.1 Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Da das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gebiet ausgeschlossen werden kann, tritt der Verbotstatbestand bei der Durchführung des Bebauungsplans nicht ein.

Darüber hinaus befinden sich die Pflanzen an Standorten im Knick, wo sie von den Planungen nicht gefährdet sind. Die Stechpalme wird zusätzlich von den vorgesehenen Neuanpflanzungen (s. Festsetzungen des Bebauungsplans) dieser Art profitieren.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bestand

Zur Erfassung der Brutvögel im Geltungsbereich wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lurup 65 zwischen März und Juni 2013 (8 Erfassungstermine) eine flächendeckende Revierkartierung nach den Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Es wurden alle vorkommenden Arten quantitativ erfasst und ihr Status in den Roten Listen von Hamburg (Mitschke 2007) und Deutschland (Südbeck et al. 2007) überprüft.

Insgesamt wurden 32 Vogelarten erfasst, wovon 22 im Plangebiet und 10 im erweiterten Erfassungsgebiet vorkommen (s. folgende Tabelle). Im Plangebiet wurden 12 der Arten als Brutvögel, 4 als potentielle Brutvögel (Brutzeitbeobachtungen) und 6 als Gastvögel klassifiziert. Im erweiterten Erfassungsgebiet sind 9 der Arten Brutvögel und eine Art ist Gastvogel.

Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vogelarten für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen) wurden nicht gefunden. Auch kommen im Plangebiet keine Brutvogelarten der Roten Liste Hamburgs oder Deutschlands vor. Unter den im Plangebiet auftretenden Gastvögeln sind jedoch 3 Arten der Roten Liste Hamburgs (jeweils V = Arten der Vorwarnliste): die Dohle (*Coloeus monedula*), der Grünspecht (*Picus viridis*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Im erweiterten Erfassungsgebiet kommt der Feldsperling (*Passer montanus*) als Brutvogel vor, der auf der Roten Liste Deutschlands mit V (= Arten der Vorwarnliste) verzeichnet ist.

Die folgende Tabelle enthält die Ergebnisse zu den gefundenen Arten im Untersuchungsgebiet

Tabelle 2: Brutvögel und Gastvögel im Untersuchungsgebiet

Vogelart	Kürzel	RL D 2007	RL HH	EU V An. I	Status	Bemerkungen, Angaben zu Erfassungsterminen etc.	Brutnachweis	Brutbiologie
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	*	*		BV (4), BV Erw. (6)	teilweise Revierkämpfe		Gehölzfreibrüter
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>	Ber	--	--		GV-DZ	1 Paar. Späte Durchzügler Mitte April aufgrund des kalten Frühjahrs. Zeigen Balzverhalten. Kein Brutvogel in Hamburg		Gehölzfreibrüter
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*		BV (5), BV Erw. (1)		Jungvögel	Gehölzfreibrüter
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		BV (3), BV Erw. (1)			Gehölzfreibrüter
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*		BV (1)	mit 3 Jungvögeln. Zweimal gesehen & dreimal rufen gehört	Jungvögel	Gehölzhöhlenbrüter
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	D	*	V		GV-NG	3 Vögel Nahrung suchend auf Grünfläche, einmal gesehen		Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*		BV Erw. (1) GV-NG	häufig in Bäume des Gebiets einfliegend		Gehölzfreibrüter
Elster <i>Pica pica</i>	E	*	*		BV Erw. (1)	Siedlung		Gehölzfreibrüter
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	Ez	*			GV-W	1 Schwarm Wintergäste		Gehölzfreibrüter
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Fe	V	*		BV Erw. (1), im Gebiet GV-NG	kommt zur Nahrungssuche auf die Grünfläche		Gehölzhöhlenbrüter, anpassungsfähig
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	F	*	*		BV (1)			Bodenbrüter
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*		BV Erw. (2) GV-NG	auch im Gebiet anwesend, dort im Gehölzbestand		Gehölzfreibrüter
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*		BV Erw. (6)			Gehölzfreibrüter
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Gü	*	V		GV-NG	Bei einem Termin von Osten in die Baumreihe am Vorhornweg einfliegend, bei anderem Termin aus Richtung Schule rufen gehört		Gehölzfreibrüter
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	He	*	*		BV (2), BV Erw. (4)			Gehölzfreibrüter
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Kg	*	*		BZ Erw. (1)	singend		Gehölzfreibrüter
Kleiber	Kl	*	*		BV Erw. (1)	einmal gesehen, zweimal rufen gehört		Gehölzhöhlenbrü-

Vogelart	Kürzel	RL D 2007	RL HH	EU V An. I	Status	Bemerkungen, Angaben zu Erfassungsterminen etc.	Brutnachweis	Brutbiologie
<i>Sitta europaea</i>								ter
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	*	*		BV (6), BV Erw. (4)		futtertragend, Jungvögel. Ein Nistkasten besetzt.	Gehölzhöhlenbrüter
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*		GV-NG	auf Busch am Gebietsrand sitzend, in Umgebung einmal gehört		Gehölzfreibrüter
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*		BV Erw. (2)			Gehölzfreibrüter
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*		BV (1)			Gehölzfreibrüter
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	*	*		BV (2)	Nest inspiziert, Katze gehasst, Kartierer umkreist. Kommt zur Nahrungssuche auf Grünfläche. Ständig aus Umgebung ins Gebiet einfliegend.		Gehölzfreibrüter
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*		BV (1), BV Erw. (3)		1 mal auf Nest	Gehölzfreibrüter
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*		BV (4)			meist Bodenbrüter
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*		BV Erw. (1)			Gehölzfreibrüter
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	*		GV-NG	3-9 Vögel von außerhalb in Bäumen landend, Nahrungssuche auf Grünfläche, zweimal gesehen		Gehölzfreibrüter
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	Sum	*	*		BZ (1)			Gehölzhöhlenbrüter
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	*	*		BZ (1), BV Erw. (1)	1 Paar im Erweiterungsgebiet, Einzelvogel im Gebiet gesehen		Gehölzfreibrüter
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	Tm	*	*		BV Erw. (1)			Gehölzhöhlenbrüter
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	*	V		GV-NG Erw.	vorbeifliegend		Gebäudebrüter, Gehölzhöhlenbrüter
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*		BZ (1), BV Erw. (1)			Gehölzfreibrüter
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*		BV (2)			Bodenbrüter

RL = Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer: 0 = Bestand erloschen bzw. verschollen, 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht, 2 = Bestand stark gefährdet, 3 = Bestand gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, * = ungefährdet, -- = nicht klassifiziert; EU-V = EU-Vogelschutzrichtlinie, An. I = Anhang I; Status: BZ = Brutzeitbeobachtung, BV = Brutvogel, Erw. = erweitertes Erfassungsgebiet (außerhalb des Geltungsbereichs), GV = Gastvogel, davon GV-DZ = Durchzügler, GV-W = Wintergast, GV-NG = brütezeitlicher Nahrungsgast mit Reviermittelpunkt außerhalb des Geltungsbereichs (1) = Anzahl der Reviere; Quellen: RL D = Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81., RL HH = Mitschke, A (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaun. Beitr. 34: 183-227.

6.2.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gehölzfreibrüter / Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Da sich innerhalb des Plangebiets keine Gebäude befinden, legen potenziell vorkommende Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter ihre Nester ausschließlich in Bäumen an, sodass sie an dieser Stelle gemeinsam mit den gehölzbrütenden Arten behandelt werden können.

Im Baumbestand, der zwecks Erschließung der Tiefgaragen über zwei Zufahrten vom Vorhornweg entfernt wird, bzw. in seiner direkten Nachbarschaft, brüten Buchfink, Amsel, Blaumeise, Rabenkrähe und Heckenbraunelle. Im Zuge von Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahres und Sommers besteht die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel.

Gleiches gilt für die Eingriffe in die Strauchschicht durch Zugänge (Fußwege) vom Vorhornweg und von der Elbgaustraße. Hier sind die Arten Blaumeise, Buchfink, Amsel, Rabenkrähe, Zilpzalp und Kohlmeise während der Brutphase betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen: Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist durch eine Fällung der Bäume und Strauchbestände außerhalb der Brutperiode¹ der o.g. Arten, die sich vom 1. März bis 30. September erstreckt, zu vermeiden. Bei Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr gegeben. Innerhalb der Brutperiode ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Während der Zeiträume 1.3.-15.3. sowie 1.7.-30.9. sind Bruten selten, so dass hier mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit Gehölze nach vorheriger Kontrolle auch gefällt werden dürfen. Für Nichtbrüter, die fliehen können, besteht generell keine Gefahr.

Bodenbrüter

Die oben getroffenen Aussagen zum Fällen von Gehölzen gelten sinngemäß auch für die vorkommenden Bodenbrüter. Im Bereich des zu fällenden Pionierwaldes nordwestlich der Grünlandbrache besteht möglicherweise ein Brutrevier des Rotkehlchens. Die Brutvogelkarte gibt lediglich den vermuteten Reviermittelpunkt an, nicht aber die exakte Lage des Nestes. Daher kann sich das Nest sowohl im Pionierwald als auch in dem benachbarten Strauch-Baum-Knick befinden. Potenziell könnten Bodenbrüter auch auf der verbuschenden Grünlandbrache vorkommen, die von der Räumung des Baufeldes bzw. dem Abschieben des Oberbodens betroffen wären, jedoch wurden im offenen Bereich aktuell keine Brutvögel vorgefunden.

¹ Zur Definition der Brutzeit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsch entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9. festgelegt. Die Festlegungen dieser Norm dienen auch dem Schutz von Brutvögeln.

Eintreten des Verbotstatbestands

Der Verbotstatbestand tritt für das gesamte Artenspektrum nicht ein, wenn das Fällen von Bäumen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten stattfinden, bzw. anderenfalls ein vorheriges Absuchen stattfindet.

6.2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Entfernung des Pionierwaldes im nordwestlichen Bereich der Grünlandbrache und der Gehölze des Knicks, an den Stellen der Zufahrten und Zuwege, erfolgt eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten. Durch das Fällen von Bäumen und die Rodung von Gehölzstrukturen werden sowohl unmittelbar Nester entfernt als auch Teile der Reviere der entsprechenden Arten überplant. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Gehölzfreibrüter/ Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die Gehölzfreibrüter (Buchfink, Amsel, Blaumeise, Rabenkrähe und Heckenbraunelle), welche ihre Reviermittelpunkte in den, bzw. in direkter Nachbarschaft der zu fällenden Baum- und Gehölzbestände haben, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Gleiches gilt für die in diesen Bereichen vorkommenden Höhlenbrüter (Kohlmeise). Die genannten Arten sind ubiquitär vorkommend und weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf, die es ihnen ermöglicht, ihre Reviere auch nach dem Bau der Wohngebäude aufrecht zu erhalten. Dies trifft nicht für alle Arten gleichermaßen zu, doch werden die Veränderungen im Rahmen natürlicher Schwankungen liegen. Auch sind sie ohne Weiteres in der Lage, ein neues Nest anzulegen, wenn ein vorhandenes Nest zerstört werden sollte. Längerfristig wird sich die Situation der lokalen Populationen dieser Arten nicht verändern.

Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Bodenbrüter

Für das Rotkehlchen als Bodenbrüter, der in den von der Rodung betroffenen Gehölzen vorkommt, ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine Weiternutzung der Flächen im Zusammenhang mit der Anpassungsfähigkeit der vorkommenden Art kompensiert werden kann. Rotkehlchen können in Wohngebieten wie dem geplanten vorkommen.

Auch hier tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Gastvögel (hier Durchzügler und Wintergäste)

Von den mit GV-DZ und GV-W bezeichneten Gastvögeln sind der Bergfink als Durchzügler (DZ) und der Erlenzeisig als Wintergast (W) einzustufen. Das Rastgebiet dieser Arten ist als „Ruhestätte“ im artenschutzrechtlichen Sinn zu betrachten. Bei der Wahl ihrer Nahrungsgebiete zeigen sich Rastvogeltrupps meistens flexibel und nutzen abwechselnd größere Land-

striche. Einzelne Nahrungsflächen können relevant sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (vgl. LBV S-H & AfPE 2013). Da das Gebiet keine hervorgehobene Stellung (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsstruktur oder ihrer Seltenheit im Raum) besitzt, ist nicht davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Auch sind die Gastvogelzahlen nicht ausreichend, um das Gebiet als bedeutsam für Gastvögel zu bewerten.

6.2.4 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Brutvögel

Die vorkommenden Brutvogelarten sind verbreitete und häufige Arten, die auch in Siedlungsbereichen sowie Städten mit hoher Störungsfrequenz brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet ist bereits durch Wohn- und Gewerbenutzung und Straßen in der Nachbarschaft sowie durch Spaziergänger vorbelastet, sodass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen auszugehen ist. Zudem führen bei häufigen, weit verbreiteten Arten kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten, da dem Gebiet diesbezüglich keine relevante Bedeutung zukommt.

Gastvögel (hier Nahrungsgäste)

Bei den in der Tabelle als Nahrungsgäste (GV-NG) gekennzeichneten Arten, die während der Brutvogelkartierung angetroffen wurden, handelt es sich um Arten, die außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten, dieses aber mehr oder weniger häufig zur Nahrungssuche aufsuchen.

Von den Nahrungsgästen nutzen Dohle, Grünspecht, Feldsperling, Mäusebussard, Gimpel, Eichelhäher und Star das Gebiet tatsächlich. Der Turmfalke wurde nur außerhalb des Gebietes gesehen und wird daher hier nicht näher betrachtet.

Da im Wesentlichen die zentrale Grünlandfläche vorhabenbedingt dauerhaft überbaut wird, ist zu prüfen, wieweit sich daraus ein Verbotstatbestand für Nahrung suchende Arten entwickelt. Da der Baum- und Strauchbestand im Wesentlichen erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass für Arten, die nur diesen nutzen, kein Verbotstatbestand besteht.

Die Arten Mäusebussard, Gimpel und Eichelhäher sind ungefährdet und wurden auch nur in den Gehölzbeständen nachgewiesen. Eine erhebliche Störung kann für sie daher ausgeschlossen werden, zumal die Arten ungefährdet sind.

Von der **Dohle (Vorwarnliste in Hamburg)** wurden einmalig 3 Individuen nahrungssuchend auf dem Grünland beobachtet. Die Brutplätze der Art befinden sich außerhalb des Untersu-

chungsgebiets, sind aber nicht genauer bekannt. Zur Nahrungssuche bevorzugen Dohlen kurzrasige Flächen wie Rasen oder Weideland (Glutz von Blotzheim & Bauer 1993). Die vorliegende Grünlandbrache, die höher aufwächst, ist daher nur vorübergehend für die Art interessant, entsprechend wurden Dohlen auch nur an einem der Begehungstermine nachgewiesen. Aus dem gegenwärtigen Kenntnisstand (u. a. Mitschke 2007) lässt sich vermuten, dass der Bestandsrückgang bei der Dohle überwiegend auf den Mangel an Nistplätzen zurückzuführen ist. Somit lässt sich aus dem Verlust einer weniger bedeutenden Nahrungsfläche keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes herleiten. Vorsorglich wird für die Art eine Ausgleichsmaßnahme in Form des Aufhängens von Nistkästen vorgenommen. Hierfür werden 5 Nistkästen an den Gebäuden fachgerecht aufgehängt.

Der **Grünspecht (Vorwarnliste in Hamburg)** brütet vermutlich in gewissem Abstand östlich des Plangebietes und sucht dieses gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Er wurde nur in den Gehölzbeständen am Vorhornweg beobachtet, obwohl Grünspechte aufgrund ihrer Nahrungsbiologie (Ameisen) grundsätzlich auch Grünland aufsuchen. Es ist zu berücksichtigen, dass Grünspechte sehr große Reviere besitzen. In Stadtgebieten und Parks brüten ca. 0,7 - 1,6 Paare pro km² (Glutz von Blotzheim & Bauer 1994). Der Verlust von Grünland in der Größenordnung von weniger als 1 ha bedeutet daher nur einen geringen Lebensraumverlust von ca. 1 % eines Reviers. Dadurch wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Ein Reviermittelpunkt des **Feldsperlings (Vorwarnliste in Deutschland)** wurde im Bereich der Kleingärten festgestellt. Die Art wurde einmalig auch auf der Grünlandbrache nahrungssuchend festgestellt. Feldsperlinge sind in Hamburg typische Bewohner von Kleingärten und Gartenstadt (Mitschke & Baumung 2001). Siedlungsdichteuntersuchungen (Mitschke & Baumung 2001, Berndt et al. 2003) nennen ca. 2,6 Brutpaare/10 ha in Kleingärten, dies entspricht einer Reviergröße von ca. 3,8 ha. In der Wohnblockzone kommt der Feldsperling nicht vor, daher ist von einem Lebensraumverlust auszugehen. Bei der Betroffenheit eines Reviers würde der Verlust von 1 ha Grünland somit eine Reduzierung der Reviergröße von ca. 25 % bedeuten. Dieser Verlust führt aus gutachtlicher Sicht nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da a) eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wegen der Ausweichmöglichkeiten in die Kleingärten nicht zu erwarten ist, b) sich auch der Reviermittelpunkt in den Kleingärten befindet und c) die Art in Hamburg selbst nicht auf der Vorwarnliste steht, also ungefährdet ist. Vorsorglich wird für die Art eine Ausgleichsmaßnahme in Form des Aufhängens von 5 Nistkästen an Gebäuden vorgenommen.

Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

6.3 Fledermäuse

6.3.1 Bestand

Das Plangebiet hat für Fledermäuse hinsichtlich potentieller Quartiere strukturell aufgrund der Baumbestände Bedeutung. Insbesondere die älteren Eichen am Vorhornweg im Westen, sowie die älteren Bäume – vorwiegend ebenfalls Eichen - im Süden am Rand zum Gebiet der Stadtteilschule Lurup sind als wertgebend und denkbar für Fledermaus-Quartiere anzusehen. Die Detektorbegehungen am 16.5.2013, 16.6.2013 und 17.7.2013 gaben keinen Hinweis auf eine Quartiersnutzung des Gebiets durch Fledermäuse. Es stehen jedoch noch zwei Begehungen aus.

Zwei Arten, die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), wurden bisher im Plangebiet erfasst. Die jeweils genutzten Bereiche im Plangebiet sind in der unten stehenden Tabelle wiedergegeben.

Die für Fledermäuse wichtigsten Strukturen sind danach offensichtlich die Gehölzbestände im Südosten und am Vorhornweg.

Beide erfassten Arten sind für ihre Wochenstuben als überwiegend Gebäudequartiere-nutzend bekannt. Die Zwergfledermaus nutzt aber auch gelegentlich Baumhöhlungen als Sommerquartier. Die älteren Bäume des Knicks stellen somit grundsätzlich einen geeigneten Teil-Lebensraum dar. Daher wurden alle voraussichtlich zu fällenden Bäume im Bereich der Zufahrten und der Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf Quartiersmöglichkeiten untersucht (Begehung am 8. Aug. 2013). Von diesen Bäumen weist nur eine ältere Pflaume (*Prunus domestica*, Baumaufmaß Nr. 61, UTM Koordinaten 32N 558500 5938438) geeignete Höhlungen auf, die aber aktuell nicht von Fledermäusen besetzt sind. Die genannten Baumhöhlen sind für Winterquartiere nicht geeignet.

Das Gebiet stellt in erster Linie ein verbindendes Glied in einem größeren als Jagdgebiet genutzten Raum dar, wobei der Schwerpunkt des Jagdgebietes im südlich sich anschließenden Altonaer Volkspark vermutet wird. Die Schlaf- bzw. Wochenstubenquartiere werden anhand der Flugrichtung der beobachteten Tiere eher nordwestlich des Plangebietes vermutet.

In Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie sind alle Fledermäuse „streng geschützte“ Arten. Auf der Roten Liste Hamburgs sind die Breitflügelfledermaus als auch die Zwergfledermaus jeweils in der Kategorie 3 („gefährdet“) eingestuft.

Tabelle 3: Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Art der Habitatnutzung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§	§§	IV	3	Jagdflüge: - Gehölzbestand im Südosten des Plangebietes (2 Kontakte). - Straßenlaternen am Vorhornweg (2-3 Kontakte) Durchflug: - entlang Vorhornweg (1 Kontakt)
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	§	§§	IV	3	Jagdflüge: - Gehölzbestand im Südosten des Plangebietes (2 Kontakte) - Straßenlaternen am Vorhornweg (1 Kontakt, ca. 10 min) Durchflug: - entlang Vorhornweg (1 Kontakt)

Gefährdung: Rote Liste Hamburg – Säugetiere: Dembinski et al. 2002, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet

6.3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Beide im Gebiet erfassten Arten sind als überwiegend Gebäudequartiere-nutzend bekannt und es wurden keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung gefunden. Da es keine Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs gibt, werden gebäudebewohnende Arten durch die Bebauungsplanung nicht gefährdet. Baumbewohnenden Arten sind, da der Altbaumbestand des Knicks überwiegend erhalten bleibt, nicht direkt betroffen. Lediglich an den Stellen des Knicks, an denen zur Erschließung der Tiefgaragen vom Vorhornweg aus, der Baumbestand entfernt wird, würde durch die Planung ein Tötungsrisiko bestehen. Jedoch wurden im Gebiet keine baumbewohnenden Arten nachgewiesen. Zur Zeit der Winterruhe (1. November bis 30. März) kann in den Bäumen eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden, da keine Baumhöhlen vorkommen, die als Winterquartiere geeignet sind. In der restlichen Zeit müssen die zu fällenden Bäume (insbesondere die oben beschriebene Pflaume) vorab auf Quartiere hin untersucht werden, um einen Verbotstatbestand sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Verbotstatbestand der Tötung kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme für die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

6.3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für Fledermausquartiere in Gebäuden kann der Tatbestand ausgeschlossen werden, da keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden sind.

Der überwiegende Teil des Altbaumbestands bleibt von der Planung unberührt. An den Stellen des Knicks, wo Bäume entfernt werden müssen, gehen potenzielle Quartiersbäume verloren. Insbesondere an der oben beschriebenen Pflaume wurden einige potenzielle, jedoch aktuell nicht besetzte Quartiere, festgestellt. Ob dieser Baum tatsächlich entfällt, kann noch nicht sicher gesagt werden, da er sich unmittelbar an der Grenze des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts befindet. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme hierfür sollen an den geplanten Gebäuden insgesamt 5 Fledermausquartiere fachgerecht angebracht werden, die für die im Gebiet vorkommenden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus geeignet sein müssen. Quartierskästen für Sommerquartiere sind hierfür ausreichend.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme verhindert werden.

6.3.4 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen.

Allerdings sind die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus die häufigsten Fledermausarten Norddeutschlands. Beide Arten sind typische Bewohner des Siedlungsraumes und gelten als relativ unempfindlich und anpassungsfähig gegenüber Einwirkungen wie Schall, Erschütterungen oder Anwesenheit von Menschen. Daher ist davon auszugehen, dass beide Arten auch weiterhin entlang der vorhandenen und erhalten bleibenden Gehölzstrukturen jagen werden.

Der offene Luftraum über der Grünlandfläche ist ein potenzielles Jagdgebiet zumindest für die Breitflügelfledermaus. Die Überbauung ist somit prinzipiell als Störung zu bewerten. Aus Telemetrie-Untersuchungen in Berlin (Rosenau 2001) geht hervor, dass die Art zur Jagd sehr unterschiedliche Habitattypen aufsuchen kann. Die prozentualen Anteile der einzelnen Habitatstrukturen betragen dort: Wasserflächen 64 %, Wiesen/Rasenflächen: 18 %, Bäume/Hecken 10 % und Urbanes Gelände 8 %. Auch von Dembinski et al. (1997-2002) werden als Nahrungsflächen praktisch alle im Stadtgebiet vorkommenden Habitate genannt. Dies zeigt, dass der überplante Grünlandfläche keine besondere Bedeutung für die Breitflügelfledermaus besitzt. Zudem wurden auch im Rahmen der Kartierungen hier keine jagenden Individuen festgestellt. Der potenzielle Flächenverlust könnte daher durch Wechsel des Jagdgebietes kompensiert werden. Somit bestehen keine Hinweise darauf, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet sein könnte.

Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind für diesen Verbotstatbestand nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

6.4 Säugetiere (Kleinsäuger ohne Fledermäuse)

6.4.1 Bestand

Von den 13 in Hamburg rezent vorkommenden besonders oder streng geschützten Kleinsäugerarten wurden in der Potenzialanalyse (Wischhof 2013) aufgrund ihrer Habitatansprüche und Verbreitung ein potenzielles Vorkommen von sieben Arten im Plangebiet als möglich angesehen (s. folgende Tabelle).

Unter den sieben Arten, die teilweise nachgewiesen wurden, befinden sich keine streng geschützten Arten und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Allerdings ist eine Art, die Brandmaus (*Apodemus agrarius*), auf der Roten Liste Hamburgs als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) verzeichnet (vgl. Anhang 1) und ist somit naturschutzfachlich bedeutsam. Die übrigen Arten sind ungefährdet, finden leicht Ersatzbiotope und sind nur gering störanfällig. Habitatverluste im Rahmen eines Bebauungsplans werden sich auf diese Arten nicht populationswirksam auswirken.

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Kleinsäugerarten (ohne Fledermäuse), relevante Arten fett

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Potenzielle Art der Habitatnutzung
<i>Apodemus agrarius</i> Brandmaus	§			2	Nahrungsgebiet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Knicks.
<i>Apodemus flavicollis</i> Gelbhalsmaus	§			+	
<i>Apodemus sylvaticus</i> Waldmaus	§			+	
<i>Erinaceus europaeus</i> Westlicher Igel	§			+	
<i>Sciurus vulgaris</i> Eichhörnchen	§			+	direkt nachgewiesen
<i>Sorex araneus</i> Waldspitzmaus	§			+	
<i>Talpa europaea</i> Maulwurf	§			+	direkt nachgewiesen

Gefährdung: Rote Liste Hamburg – Säugetiere: Dembinski et al. 2002, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet

Brandmaus (*Apodemus agrarius*)

Die Brandmaus besiedelt gern deckungsreiche Waldlichtungen- und -ränder, Gebüsche, Knicks, Gärten und Wegränder; im Hauptverbreitungsgebiet eher feuchte, an der nordwestlichen Arealgrenze tendenziell trockenere Standorte. Die Nester befinden sich in selbst gegrabenen oder von anderen Kleinsäugern übernommenen Erdbauten. Im Winter werden Brandmäuse regelmäßig in Gebäuden angetroffen.

Die Habitatansprüche der Brandmaus sind im Plangebiet im Prinzip erfüllt. Zwar lebt sie in Hamburg am Rande ihres Areals, jedoch liegen ältere Nachweise aus dem Umfeld vor, die evtl. aufgrund des beschränkten Untersuchungsaufwandes aktuell nicht bestätigt wurden. Sehr gut möglich ist, dass die Nachweise aus dem Randbereichen des nahe gelegenen Bornmoor stammen. Sollte dies zutreffen, ist eine Besiedlung des Plangebiets nicht auszuschließen.

6.4.2 Verbotstatbestände nach (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Da das Vorkommen von Kleinsäugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gebiet ausgeschlossen werden kann, treten die Verbotstatbestände formal nicht ein.

Es sei aber trotzdem hervorgehoben, dass das Gebiet in seiner jetzigen Ausprägung ein potenzielles Habitat für die gefährdete Brandmaus darstellt. Geeigneter Lebensraum ist vor allem der Übergangsbereich zwischen der Gehölzfläche des Knicks und dem Offenland, in welchen aufgrund der geringen Bauabstände Eingriffe zu erwarten sind. Auch der geplante Erschließungsweg an der Nordseite des Plangebietes wird sich in einem für die Brandmaus geeigneten Habitat befinden. Brandmäuse kommen auch in Siedlungsgebieten vor. Die Störwirkung der Bebauung selbst oder auch der menschlichen Aktivität ist daher vermutlich gering, eine Zunahme der Störwirkungen und auch der Gefahr von Tötungen ist jedoch insbesondere durch freilaufende Hauskatzen zu erwarten. Diese Auswirkungen sind kaum zu vermeiden oder zu mindern.

Ohne genaue Kenntnisse des Vorkommens im Plangebiet können jedoch keine quantifizierenden Angaben über die Auswirkungen gemacht werden.

6.5 Reptilien

6.5.1 Bestand

Von den sechs in Hamburg rezent vorkommenden besonders oder streng geschützten Reptilienarten wurde im Rahmen der Potenzialanalyse nur das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) aufgrund ihrer euryöken Habitatansprüche und Verbreitung als potenziell möglich angesehen. Die Art ist weder streng geschützt noch ist sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste Hamburgs hat sie den Status D („Daten defizitär“), was bedeutet, dass nicht bekannt ist, ob die Art gefährdet ist. In Deutschland ist die Art ungefährdet, in Schleswig-Holstein ist eine „Gefährdung anzunehmen“ (Klinge 2003).

Aufgrund dieser unsicheren Gefährdungslage wird die Art vorsorglich wie eine gefährdete Art behandelt.

Tabelle 5: Potenziell vorkommende Reptilienarten

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Potenzielle Art der Habitatnutzung
<i>Anguis fragilis</i> Blindschleiche	§			D	Gehölzflächen und Grünland können zum Ganzjahreslebensraum der Art gehören

Gefährdung: Rote Liste Hamburg –Kriechtiere und Lurche: Brandt & Feuerriegel 2004, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Die Blindschleiche ist eine eurytope Art. Besiedelt werden alle Lebensräume mit einer mehr oder minder geschlossenen Vegetation, ausreichender Bodenfeuchte und hinreichendem Nahrungsangebot. Daneben sind ausreichend Tagesverstecke und - möglichst versteckt liegende - Sonnplätze notwendig (Totholz, dunkler, offener Humus, Altgrasbestände). Die wichtigsten Lebensräume sind lichte Laubwälder, Hecken und ihre krautigen Randbereiche, Bruchwälder, Moorränder, Waldlichtungen und Waldränder, Grabensäume, aber auch die Randbereiche von Äckern und Magerrasen, vor allem im Anschluss an Hecken oder Gebüsch. Sehr häufig ist sie auch in Parks und im naturnahen Siedlungsbereich. Tagesverstecke sind Erdlöcher, Hohlräume unter Steinen und Holz oder Komposthaufen, Winterquartiere sind trockene Erdlöcher, Felsspalten oder Komposthaufen. Die Art ist lebendgebärend.

Für Hamburg liegt nur eine sehr geringe Zahl von aktuellen Nachweisen vor. Diese stammen insbesondere aus dem „reptilienfreundlichen“ nördlichen Stadtgebiet und aus Harburg. Die Habitatansprüche der Blindschleiche hinsichtlich Vegetation und Bodenfeuchte sind im Plangebiet im Prinzip erfüllt. Des Weiteren könnten niedrig wüchsige Störstellen im Wiesenbereich der Art evtl. als versteckt liegende Sonnplätze dienen. Ein stabiles Vorkommen im Plangebiet ist aber nur dann wahrscheinlich, wenn die östlich und südöstlich angrenzenden Wald-, Park- und Offenlandbiotope ebenfalls besiedelt sind.

6.5.2 Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da die Blindschleiche zwar besonders geschützt ist, aber nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet wird, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens formal kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Davon abgesehen, wird die Art durch verschiedene Auswirkungen geschädigt oder gestört:

- Im Rahmen einer Baufeldfreimachung im Winter besteht die Gefahr Individuen zu töten, die sich in Verstecken oder selbst gebohrten Gängen in Kältestarre bzw. der Winterruhe befinden. Diese Gefahr besteht im Zeitraum vom Oktober bis März/April. Doch auch im Sommer besteht grundsätzlich die Gefahr, insbesondere Jungtiere bei den Bauarbeiten zu verletzen oder zu töten.
- Da die im Bestand vorkommende Grünlandbrache überplant wird, geht für die Art unmittelbar Lebensraum (auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren. Die Restflächen werden durch Störungen, z. B. durch Hauskatzen, abgewertet.

6.6 Amphibien

6.6.1 Bestand

Die Potenzialanalyse (Wischhof 2013) sieht für vier Amphibienarten aufgrund ihrer Habitatansprüche und Verbreitung eine potenzielle Besiedlung des Plangebiets als Sommerlebensraum und/oder Winterquartier als möglich an: Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*). Die vorhandenen Gräben sind keine potenziellen Laichgewässer.

Unter diesen Arten sind keine streng geschützten Arten und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Jedoch sind drei der potenziell vorkommenden Arten auf der Roten Liste Hamburgs verzeichnet (Anhang 1). Der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) ist „stark gefährdet“ (Kategorie 2), der Teichmolch (*Triturus vulgaris*) „gefährdet“ (Kategorie 3) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*) auf der Vorwarnliste (Kategorie V). Daher werden sie im Folgenden näher betrachtet.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Amphibienarten (relevante Arten fett)

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Potenzielle Art der Habitatnutzung
<i>Bufo bufo</i> Erdkröte	§			+	Sommerhabitat nachgewiesen im Pionierwald und auf Grünland Winterquartier
<i>Rana kl. esculenta</i> Teichfrosch	§			2	Sommerhabitat, Winterquartier: Uferbereich des Lüttkampgrabens, Strauch-Baum-Hecken
<i>Rana temporaria</i> Grasfrosch	§			V	Sommerhabitat: Grünland und Strauch-Baum-Hecken, jedoch beides aufgrund geringer Bodenfeuchte eher schlecht geeignet. (Winterhabitate meist im Gewässer, daher nicht im Plangebiet)
<i>Triturus vulgaris</i> Teichmolch	§			3	Sommerhabitat, Winterquartier: Uferbereich des Lüttkampgrabens, Strauch-Baum-Hecken

Gefährdung: Rote Listen Hamburg – Kriechtiere und Lurche: Brandt & Feuerriegel 2004, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet,

6.6.2 Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Da keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, treten die Verbotstatbestände formal nicht ein.

Die für Amphibien wichtigsten Habitate, der Lüttkampgraben und die benachbarten Gehölzstrukturen, bleiben im Wesentlichen erhalten. Durch Baumaßnahmen im Bereich dieser Habitate kann es zwar vorübergehend zu einer Beeinträchtigung von Ruhestätten (hier Winterquartieren) potenziell vorkommender Amphibien kommen. Es kann jedoch mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen nicht populationswirksam sein werden.

Die Überbauung des Grünlandes bedeutet lediglich für den nicht gefährdeten Grasfrosch (nur Vorwarnliste) den Verlust eines wenig geeigneten Teilhabitates. Das mit zahlreichen Trockenheitszeigern ausgestattete Grünland ist kein typisches Amphibienhabitat.

Die Anlage eines Versickerungsbeckens im Südosten des Plangebietes bedeutet eine geringfügige Verbesserung für Amphibien, auch wenn hier sich ebenfalls kein Feuchtbiotop entwickeln wird.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für Amphibienarten hier nicht erforderlich.

6.7 Insekten (Heuschrecken und Schmetterlinge)

6.7.1 Bestand

Gemäß der Potenzialuntersuchung (Wischhof 2013) ist unter den in Hamburg rezent vorkommenden Heuschreckenarten nur eine, die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), besonders geschützt. Die trockenheitliebende Art lebt bevorzugt auf sandigem, vegetationsarmen Untergrund und ist auf Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Trockenrasen und Heiden zu finden. Da ihre Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Bei den Schmetterlingen wird für das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und mit Einschränkungen auch für den Kleinen Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) sowie den Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) ein potentielles Vorkommen im Plangebiet als möglich angesehen. Unter diesen 3 Arten sind keine streng geschützten und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zwei der Arten sind auf der Roten Liste Hamburgs verzeichnet (vgl. folgende Tabelle). Das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), wird als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) ist auf der Vorwarnliste (Kategorie V).

Die folgende Tabelle gibt die potenziell vorkommenden Arten und deren Habitatnutzung im Plangebiet wieder. Nur die gefährdeten Arten werden im Folgenden weiter betrachtet.

Tabelle 7: Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten (relevante Arten fett)

Art	Besonders geschützt	Streng geschützt	FFH-Richtlinie	Rote Liste HH	Potenzielle Art der Habitatnutzung
<i>Coenonympha pamphilus</i> Kleines Wiesenvögelchen	§			3	Raupennahrung: Verschiedene, im Grünland vorkommende Grasarten wie Ruchgras, Rispengräser, Schwingel u. a., Nahrungspflanze des Falters: u. a. die im Grünland vorkommende Schafgarbe Sitzwarten und Offenbodenbereiche vorhanden
<i>Lycaena phlaeas</i> Kleiner Feuerfalter	§			+	Raupenhabitat, Nahrungshabitat des Falters
<i>Polyommatus icarus</i> Hauhechel-Bläuling	§			V	Raupennahrung: Verschiedene Leguminosen, wie der im Grünland vorkommende Weiß-Klee, Nahrungshabitat des Falters: verschiedene Leguminosen Nahrungspflanzen der Raupen und Falter nur in geringer Zahl vorhanden, daher Bedeutung als Lebensraum des Hauhechel-Bläulings mäßig bis gering.

Gefährdung: Rote Listen Hamburg –Schmetterlinge: Röbbelen (2007), 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär, + = ungefährdet,

6.7.2 Verbotstatbestände

Für alle Verbotstatbestände gilt: Da die potenziell vorkommenden Arten lediglich besonders geschützt sind (keine Anhang IV-Arten), liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

6.7.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Risiko von Tötungen von Individuen in Form von Adulten Faltern, Raupen, Puppen oder ungeschlüpft im Ei, lässt sich im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie der dauerhaften Beseitigung der Vegetationsstrukturen auf der Grünlandbrache nicht ausschließen. Diese Gefahr besteht zu jedem Zeitpunkt im Jahr, da jeweils eines der Entwicklungsstadien vorhanden sein wird. Sowohl das Kleine Wiesenvögelchen als auch der Hauhechel-Bläuling überwintern als Raupe. Zwar können die Tiere als Imago (also als Schmetterling) grundsätzlich vor den Bauarbeiten fliehen, es lässt sich jedoch kein Zeitpunkt angeben, an dem keine Raupen vorhanden sein können. Eine Möglichkeit zur Vermeidung besteht daher nicht.

6.7.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Baufeldfreimachung bedeutet ebenfalls eine Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten. Diese Funktionen werden durch die entstehenden Gebäude und Gartenflächen nicht mehr erfüllt, so dass von einem unvermeidbaren dauerhaften Verlust auszugehen ist. Verwilderte Brachflächen sind in Hamburg rar und nehmen weiter ab. Bei der gefährdeten Art Kleines Wiesenvögelchen können Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Die Art ist jedoch, ebenso wie der Hauhechel-Bläuling, in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie auch bundesweit ungefährdet. Außerdem kommt die Art auch auf intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland vor. Insgesamt werden daher die Auswirkungen stark lokal begrenzt bleiben. Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung bestehen nicht

6.7.5 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da der komplette Lebensraum verloren geht, ist dies dem „stärkeren“ Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen. Im Ergebnis werden keine Individuen mehr vorhanden sein, die gestört werden könnten.

7 Fazit

Da es sich beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lurup 65“ um ein Vorhaben handelt, das nach dem Baugesetzbuch zulässig ist, ist aus rechtlicher Sicht lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen. Die Bestandsaufnahme auf Grundlage der im Frühjahr und Sommer 2013 durchgeführten Biotoptypenkartierung, Brutvogelkartierung, Fledermauskartierung und einer Potentialanalyse zum Vorkommen von Säugetieren (Kleinsäuger ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge und Heuschrecken) ergab folgendes:

Insgesamt kommen im Plangebiet und dessen Umfeld 33 europäische Vogelarten vor, wovon einige Arten als Brutvögel und andere als Gastvögel klassifiziert wurden.

In der Gruppe der Fledermäuse wurden zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst: die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Arten wurden aber ausschließlich beim Durchflug oder Jagen erfasst. Hinweise für eine Quartiernutzung der beiden als überwiegend Gebäudequartiere-nutzend bekannten Arten ergaben sich nicht, jedoch gibt es Bäume, die potenziell als Quartiere in Frage kommen.

Innerhalb der anderen untersuchten Artengruppen kann ein Vorkommen von FFH-Arten ausgeschlossen werden, bzw. als höchst unwahrscheinlich gelten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten, hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind (s. folgende Tabelle).

Weiterhin wurden auch die Auswirkungen auf nur die nur national, besonders oder streng geschützten Arten untersucht. Hier zeigten sich die stärksten Auswirkungen auf zwei potenziell vorkommende Schmetterlingsarten (Kleines Wiesenvögelchen und Hauhechel-Bläuling) und deutlich schwächer auf die Reptilienart Blindschleiche und das Säugetier Brandmaus. Diese Auswirkungen führen rechtlich nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände, sind aber im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes im Hinblick auf die vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse sind Bauzeitenregelungen und ggf. ein näheres Untersuchen der zu fällenden Bäume erforderlich.

Der Bebauungsplan trifft im Zuge seiner Realisierung daher nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände den Planungen entgegen.

Tabelle 8: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Vorkommen von Arten mit planungsrelevantem Schutzstatus (in Klammern: Rote Liste Hamburg)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	§ 42 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) + (Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Pflanzen	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> keine <u>national geschützt:</u> keine gefährdeten Arten, 2 ungefährdete	--	--	--
Brutvögel	<u>Europäische Vogelarten:</u> laut Tabelle 22, keine gefährdeten Arten	<u>Vermeidung erforderlich:</u> Fällungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: Die festgesetzte Neupflanzung von Sträuchern im Bereich des geschützten Knicks ist als Minderungsmaßnahme zu verstehen.
Gastvögel - Durchzügler und Wintergäste	<u>Europäische Vogelarten:</u> Bergfink, Erlenzeisig	--	--	--
Nahrungsgäste (brutzeitlich)	<u>Europäische Vogelarten:</u> Dohle (V), Eichelhäher Feldsperling Gimpel Grünspecht (V), Mäusebussard. Star	--	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: vorsorglich je 5 Nistkästen für Dohle und Feldsperling
Fledermäuse	<u>Anhang IV FFH-RL:</u> Breitflügelfledermaus (3) Zwergfledermaus (3)	<u>Vermeidung erforderlich:</u> Fällen der Bäume zur Zeit der Winterruhe (1.11.-31.3.), andernfalls Absu-	<u>Vorgezogener Ausgleich erforderlich:</u> Fachgerechtes Aufhängen von 5 Quartierskästen	--

Artengruppe	Vorkommen von Arten mit planungsrelevantem Schutzstatus (in Klammern: Rote Liste Hamburg)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	§ 42 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) + (Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
	Hinweis: Kartierungen noch nicht abgeschlossen	chen der Bäume auf genutzte Quartiere	an geplanten Gebäuden	
Kleinsäuger (ohne Fledermäuse)	Anhang IV FFH-RL: keine <u>national geschützt:</u> Brandmaus (2) 6 ungefährdete Arten	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anh. IV-Arten) Jedoch Zunahme der Tötungsgefahr und der Störwirkungen für die Brandmaus.		
Reptilien	Anhang IV FFH-RL: keine <u>national geschützt:</u> Blindschleiche (D, Daten defizitär)	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anh. IV-Arten) Jedoch Zunahme der Tötungsgefahr und erheblicher Ganzjahres-Lebensraumverlust für die Blindschleiche.		
Amphibien	Anhang IV FFH-RL: keine <u>national geschützt:</u> Teichfrosch (2) Grasfrosch (V) Teichmolch (3) 1 ungefährdete Art	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anh. IV-Arten) Geringe Lebensraumverluste für Amphibien.		
Heuschrecken	Anhang IV FFH-RL: keine <u>national geschützt:</u> keine	--	--	--
Schmetterlinge	Anhang IV FFH-RL: keine <u>national geschützt:</u> Kleines Wiesenvögelchen (3) Hauhechel-Bläuling (V) 1 ungefährdete Art	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anh. IV-Arten) Jedoch Tötungsgefahr durch Baumaßnahme und erhebliche Ganzjahres-Lebensraumverluste für beide gefährdeten Arten.		

8 Quellen

BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. 2. Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg. Bearbeitungsstand: April 2004. - Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Naturschutzamt: 144 S.

BSU (2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Stand: Februar 2008, 2. Auflage (einschließlich der korrigierten Anlagen 2a+b, Stand 2012). - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Abteilung Naturschutz. 57 S.

BSU (in Vorb.): Aktualisierung der Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung, (einschließlich der korrigierten Anlagen 2a+b, Stand 2012). - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, Abteilung Naturschutz.

DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST & A. HAACK (1997-2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft Nr. 51

ELBBERG (2013): Brutvogelkartierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lurup 65, Bearbeitung C. Säker und M. Bülow

ELBBERG (Bearbeitung M. Bülow und W. Hanke) (2013): Biotoptypenkartierung mit Pflanzenartenliste

EU-VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE,

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997)

FLORA-FAUNA-HABITAT RICHTLINIE, (FFH-RICHTLINIE)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1994): .Handbuch der Vögel Mitteleuropas / hrsg. von Urs N. Glutz von Blotzheim. Bd. 9. Columbiformes – Piciformes / unter Mitw. von Michael Abs., 2., durchges. Aufl. Wiesbaden: Aula-Verl.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste (3. Fassung). - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). - Flintbek

LBV S-H & AFPE (2013) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für

Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaun. Beitr. 34: 183-227.

Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, Fassung 2009/147/EG

MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg - Revierkartierungen auf 768 km² Stadtfläche zwischen 1997 und 2000.- in: Hamburger avifaunistische Beiträge (hab), Band 31, Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg

POPPENDIECK, H.H. ET AL. (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg. Sonderdruck aus: Poppendieck, H.-H., et al. (Hrsg.): Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z. 1. Auflage 2010;

RÖBBELEN, F. (2007b): Tagfalter in Hamburg - Rote Liste und Artenverzeichnis. 3. Fassung, Stand: Dezember 2006. - Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Natur-schutzamt, Hamburg: 31 S.

SCHREIBER, A. (2013): Zwischenbericht zur Fledermauserfassung des Gebiets „Lurup 65“,
SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDTFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Südbeck, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007.-in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 44

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiersnutzung und Habitatnutzung der Breitflügelgelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Schreber 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau).- Diplomarbeit am Institut für Biologie der Freien Universität Berlin, Gutachter Prof. Dr. D. Todt, Prof. Dr. E. Wachmann

WISCHHOF, S. (2013): Vorhabenbezogener B-Plan Lurup 65 - Potentialanalyse zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG aus den Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken.